

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 8 Mai 2015

GZ. BMF-310205/0050-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4109/J vom 11. März 2015 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Antwort ist am 17. Februar 2015 eingegangen.

Zu 2. bis 4.:

Amtshilfeersuchen unterliegen den in Art. 26 des Doppelbesteuerungsabkommens enthaltenen strengen Vertraulichkeitsregelungen und sind daher nicht für eine Veröffentlichung geeignet. Wie schon in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2933/J vom 27. Oktober 2014 zu den Fragen 5. bis 9. mitgeteilt wurde, sieht auch das Steuerabgeltungsabkommen in Art. 15 eine spezielle Vertraulichkeitsregelung vor, die einer Veröffentlichung entgegen steht.

Zu 5.:

Die Ablehnung der Anfrage wurde im Wesentlichen mit den temporären Einschränkungen des innerstaatlichen schweizerischen Rechts zur Umsetzung des dem OECD-Standard entsprechenden Rechtsinstruments der Gruppenanfrage begründet.

Zu 6. bis 8.:

Die schweizerische Rechtsposition muss, wie in vergleichbaren Fällen der Ablehnung internationaler Amtshilfeleistung durch einen Vertragspartnerstaat, zunächst zur Kenntnis genommen werden. Aus österreichischer Sicht ist aber der vorrangige Charakter des OECD-Standards als verbindliches rechtspolitisches Orientierungsinstrument zu berücksichtigen.

Zu 9. bis 11.:

Die Auslegungskompetenz völkerrechtlicher Verträge im Bereich des Abgabenrechts obliegt dem Bundesministerium für Finanzen. Das Bundesministerium für Finanzen behält sich eine allfällige Prüfung der schweizerischen Position im Rahmen der OECD bzw. des Global Forum on Transparency and Exchange of Information vor. Zuvor wird jedoch noch versucht werden, auf bilateraler Ebene mögliche Kompromisse mit der schweizerischen Seite auszuloten.

Zu 12. und 13.:

Konsultationen nach Art. 35 Abs. 1 des Abkommens haben bislang nicht stattgefunden. Begründend wird dazu bemerkt, dass die konkrete Auskunftsleistung ja nicht auf der Ebene des Abgeltungssteuerabkommens, sondern auf der Ebene des Doppelbesteuerungsabkommens erbeten wurde, da die Art und der Umfang der erbetenen Informationen über den Rahmen des in Art. 15 vorgesehenen Informationsaustausches hinaus gehen.

Zu 14. bis 17. und 20. bis 23.:

Da die aufgetretene Problematik – wie bereits näher dargelegt – primär nicht in der Auslegung des Steuerabgeltungsabkommens, sondern in der unterschiedlichen Einschätzung der dem OECD-Standard zu Grunde liegenden Verpflichtungen liegt und im Übrigen die bilateralen Bemühungen zur einvernehmlichen Lösung noch nicht definitiv abgeschlossen

sind, wurde der gemeinsame Ausschuss nach Art. 36 bislang nicht einberufen, zumal andere Anwendungsprobleme im Zusammenhang mit dem Steuerabgeltungsabkommen bislang stets gelöst werden konnten.

Zu 18. und 19.:

Zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Schweizerischen Botschaft fanden bereits informelle Kontakte zur bevorstehenden Lösung des ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des automatischen Informationsaustausches über Finanzkontendaten auftretenden Problems des künftig aus EU-rechtlichen Gründen nur mehr eingeschränkten Anwendungsbereiches des Abkommens statt. Diese Fragen, insbesondere die Frage der möglichen Sistierung von Teilen des Abkommens (insbesondere Teil 3), könnten im Rahmen des gemeinsamen Ausschusses nach Art. 36 Abs. 1 vertieft erörtert werden.

Zu 24.:

Die Höhe der Steuerschätzung kann den parlamentarischen Materialien zum Abgeltungssteuerabkommen entnommen werden.

Zu 25. und 26.:

Die damalige Schätzung konnte sich mangels konkreter Offenlegung der in Rede stehenden Vermögenswerte zwangsläufig nur auf externe Quellen stützen und unterlag damit zwangsläufig einer systemimmanenten Schwankungsbreite.

Unter Berücksichtigung des durch Selbstanzeigen lukrierten zusätzlichen Steueraufkommens, welches dem Ertrag der Einmalzahlungen zugerechnet werden muss, kann aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht von einer starken Abweichung der tatsächlich budgetierten Positionen gesprochen werden.

Zu 27. bis 29.:

Mangels entsprechender Datengrundlagen kann eine solche Schätzung nicht durchgeführt werden.

Zu 30. bis 34.:

Derzeit ist im Zuge der Steuerreform 2015/2016 ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug in Vorbereitung. Dabei ist auch die Schaffung der Möglichkeit einer Konteneinsichtnahme – wie international üblich – durch die Finanzbehörden, einschließlich einer Meldeverpflichtung von Banken über größere Vermögenstransfers, vorgesehen. Eine entsprechende Regierungsvorlage wird im Juli dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Bundesminister:
 Dr. Schelling
 (elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-05-11T09:29:36+02:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	YkH0/NFAKLUI1H3T0qUGuhuXMP9B1y6Jplx0I613ZAVNw00QFB2PZCCuk6L/Oj D68u7LOKrfhaBlVf7nb0qclqL9HEywJj0TwyApIz4hNP6CLdiyZv0HBhBD2b/AL ks7/q+T5BKixiaUJewD/DynDwg7MGwilnka+SqE+oRo+SXWARcPN970hWCoAzCE Vw9CyXC3bH6cwbHMxnzrNTo/ysHKAYEgWS6Nmdgsls1O3fb5JE6J7noXLqkY0n dZlubVtdD3ZcKcle6bzBn5dkrrWYmMeB+Yc+3NjwwD/p9e7TwiDsYhRrGztn/vG /hBwCp+iWwX03ZntOdnKWdCIIKg==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	